

Aktenzeichen:

9_RV_582/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am

In dem Rechtsstreit

28. April 1965

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1965 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin B e c k e r und

Bundessozialrichter Dr. K u r t h

als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. Mai 1963
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die 1896 geborene Klägerin ist seit 1960 verwitwet. Ihr Sohn Heinrich, der das Schlosserhandwerk erlernt hatte und nicht verheiratet war, ist 1945 gefallen; sie hat noch eine verheiratete Tochter. Die Klägerin beantragte am 21. März 1961 Elternrente mit der Begründung, sie sei auf die Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung von 96,80 DM monatlich angewiesen; ihr Sohn Heinrich hätte sie im Falle seiner Rückkehr in seinen Haushalt aufgenommen und unterhalten. Mit Bescheid vom 2. Mai 1961 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) den Antrag ab, weil der Sohn, der voraussichtlich geheiratet hätte, nicht in der Lage gewesen wäre, zu den Kosten des Lebensunterhalts der Klägerin mindestens die Hälfte beizutragen. Mit Bescheid vom 3. Mai 1961 wurde ihr jedoch ab 1. April 1961 eine Elternbeihilfe von monatlich 33,- DM bewilligt. Der Widerspruch, mit dem sie geltend machte, ihr Sohn hätte ein gehobenes Einkommen erzielt, denn sein Berufsziel sei der Ingenieurberuf gewesen, war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hob die Bescheide vom 2. Mai 1961 und 6. November 1961 (Widerspruchsbescheid) auf, änderte den Bescheid vom 3. Mai 1961 ab und verurteilte den Beklagten, der Klägerin ab 1. März 1961 Elternrente in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30. Mai 1963 das Urteil des SG auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu. Der Sohn Heinrich sei nicht Ernährer der Klägerin gewesen, er wäre es auch nicht geworden. Die mutmaßliche Ernährereigenschaft entfalle von vornherein, wenn das eigene Einkommen der Eltern (bzw. des Elternteils) so hoch sei, daß es zur Deckung der Gesamtkosten des Lebensunterhalts zu mehr als der Hälfte ausreiche. Zu Unrecht sei das SG davon ausgegangen, daß die Kosten des angemessenen Lebensunterhalts der Klägerin

-3-



- 3 -

200,- DM betrügen. Diese von dem SG nicht näher begründete Abgrenzung treffe nicht zu. Es bestünden keine Bedenken, den in den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 1 zu § 50 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verwendeten Begriff des "angemessenen Lebensunterhalts" heranzuziehen. Der hierzu erforderliche Betrag sei nach den in § 51 Abs. 1 und 2 BVG nF normierten Sätzen abzugrenzen, denn der Regelung des Gesetzes liege die Erwägung zugrunde, daß der Staat den Eltern, die ihren Ernährer verloren haben und nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügen, das zum Lebensunterhalt Notwendige zur Verfügung stellen müsse und daß die Kosten des Lebensunterhalts durch eine Rente in Höhe des in § 51 Abs. 1 BVG bestimmten Satzes unter Berücksichtigung der in § 51 Abs. 2 BVG enthaltenen Freigrenze gedeckt würden. Für den hier zur Entscheidung stehenden Zeitraum sei von 145,- DM monatlich auszugehen. Eine höhere Abgrenzung komme allenfalls dann in Betracht, wenn die konkreten persönlichen Verhältnisse der Klägerin den Betrag von 145,- DM nicht ausreichend erscheinen ließen. Solche besonderen Umstände, z.B. Krankheit, lägen nicht vor. Da die Klägerin im März 1961 eine Rente von 153,70 DM, ab 1. April 1961 eine Rente von 96,80 DM monatlich bezogen habe und diese Rente in den folgenden Jahren entsprechend den Rentenanpassungsgesetzen erhöht worden sei, habe ihr Einkommen stets einen Betrag erreicht, der höher als die Hälfte des mit 145,- DM anzusetzenden angemessenen Lebensunterhalts gelegen habe. Zuschüsse des Sohnes zu diesem Lebensunterhalt hätten immer unter der Hälfte ihres sonstigen Einkommens liegen müssen. Darum sei der Anspruch auf Elternrente nicht gerechtfertigt. Somit könne auch dahingestellt bleiben, ob der Sohn überhaupt in der Lage gewesen wäre, der Klägerin einen nennenswerten Teil seines Einkommens zur Verfügung zu stellen.

Die Klägerin rügt Verletzung der §§ 50, 51 BVG, 103, 106, 128

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Nach § 50 Abs. 1 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes sei zunächst die mutmaßliche Ernährereigenschaft des Verstorbenen und erst dann zu prüfen, ob das den Eltern bzw. dem Elternteil zur Verfügung stehende Einkommen die Zahlung von Elternrente nach § 51 BVG zulasse. Ob der Verstorbene Ernährer der Eltern geworden wäre, hänge allein davon ab, ob sein Beitrag an die Höhe des zum Unterhalt der Eltern sonst noch zur Verfügung stehenden Einkommens herangereicht hätte. Aus dem sich für einen Elternteil aus § 51 BVG ergebenden Betrag von 145,-- DM lasse sich für die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts kein verwertbarer Maßstab ableiten. Das LSG hätte daher prüfen müssen, ob der Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt der Klägerin mit ca. 200,-- DM anzusetzen sei und der Sohn hierzu wenigstens 96,80 DM hätte beisteuern können. Die Auffassung des LSG müsse zu einer erheblichen Benachteiligung aller Anspruchsberechtigten führen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, wenn diese über die Hälfte der in § 51 Abs. 1 und 2 BVG nF gesetzten Grenzen hinausgehe. Ebenso wie bei der Ausgleichsrente des Beschädigten und der Witwenrente (§§ 33 Abs. 2, 41 Abs. 4 BVG nF) habe der Gesetzgeber auch in der Elternversorgung dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an das geänderte Lohn- und Preisgefüge nicht wieder zu einer vollen Kürzung der Rente führen dürfe. Nach der Auffassung des LSG müßte allen Anspruchsberechtigten die Elternrente versagt werden, sofern ihre Rente bei einem Elternpaar 105,-- DM, bei einem Elternteil 72,50 überschreite. Die Einkommensgrenze von 145,-- DM liege aber wesentlich unter den ab 1. Januar 1963 nach dem Bundessozialhilfegesetz geltenden Regelsätzen. Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 30. Mai 1963 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Hannover vom 14. Februar 1963 als unbegründet zurückzuweisen,

- 5 -



- 5 -

hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzu-
verweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig (§§ 164, 166 SGG); sie ist auch sachlich begründet.

Streitig ist, ob die Klägerin ab 1. März 1961 Anspruch auf Elternrente hat. Für die Zeit vom 1. März 1961 an ist das Bundesversorgungsgesetz idF des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) vom 27. Juni 1960 - BGBl. I, 453 - (aF) und vom 1. Januar 1964 an idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (nF) - BGBl. I, 85 - anzuwenden. Nach § 50 Abs. 1 BVG aF wird Elternrente gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Nach § 50 Abs. 3 BVG aF erhält Elternrente nur, wer erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Damit ist insbesondere für die Personen, die - wie die Klägerin - die Altersgrenze erreicht haben, das Erfordernis der Bedürftigkeit, das bis zum Inkrafttreten des 1. NOG nach § 50 Abs. 1, 3 BVG noch Voraussetzung der Bewilligung für die Elternrente war, weggefallen. Den Begriff der Bedürftigkeit hatte die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) durch Heranziehung der in § 51 Abs. 2 BVG bestimmten ziffernmäßigen Höchstgrenzen dahin ausgelegt, daß ein

.. 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

ausreichender Unterhalt gewährleistet erscheine, falls bei einem Elternpaar bzw. Elternteil der in § 51 Abs. 2 BVG als Einkommensgrenze bestimmte Monatsbetrag überstiegen bzw. erreicht wird. Die Einkommensgrenze habe hier zugleich die Funktion der Bedürftigkeitsgrenze (BSG 1, 274; 4, 168 f; 5, 296). Diese Auffassung hat jedoch in der Rechtsprechung des BSG nicht dazu geführt, auch die Frage, ob der Verstorbene der Ernährer der Eltern geworden wäre, an die sich aus § 51 Abs. 2 BVG ergebenden Einkommensgrenzen zu binden, sie als maßgebend für den angemessenen Lebensunterhalt der Eltern zu betrachten und einen Gefallenen nur dann als Ernährer anzusehen, wenn er etwa die Hälfte der Kosten zu diesem Lebensunterhalt aufgebracht hätte. Die Frage des angemessenen Lebensunterhalts wurde vielmehr ausschließlich danach beurteilt, ob der Unterhaltsbeitrag wertmäßig annähernd an die Höhe des den Eltern sonst noch zur Verfügung stehenden Einkommens herangereicht hätte (BSG 2, 94; 9, 14; 15, 237). Ernährer war damit auch, wer zu dem angemessenen Lebensunterhalt der Eltern, unabhängig von den starren Grenzen des § 51 Abs. 2 BVG, einen etwa der Höhe des sonstigen Einkommens der Eltern entsprechenden Beitrag leistete. Dabei wurde somit vorausgesetzt, daß die Gesamtkosten des angemessenen Lebensunterhalts, weil sie nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen verschieden sind, nicht allgemein in einem bestimmten Betrage festgelegt werden können (Wilke, Bundesversorgungsgesetz, Komm., § 50 Anm. II Nr. 1). Es wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß es bei dem angemessenen Lebensunterhalt in einem gewissen Grade auf die individuellen Besonderheiten, z.B. die Kosten der Krankenversorgung, den allgemeinen Zuschnitt der Lebensführung und die örtlichen Verhältnisse (Stadt und Land) auch dann noch ankomme, wenn nur der Lebensunterhalt als angemessen anzusehen ist, der den Empfänger vor Not schützen soll. Diese Auslegung hat zutreffend auch in den VV Nr. 1 zu § 50 BVG Ausdruck gefunden, denn hiernach war die Frage, ob der Verstorbene der Ernährer



seiner Eltern gewesen ist, in erster Linie "nach dem Gesamtbild des Falles und nach der landläufigen Anschauung zu entscheiden".

Seitdem mit dem Inkrafttreten des 1. NOG durch die Neufassung des § 50 BVG die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit für die Elternrente entfallen ist, fehlt es erst recht an jedem Anhaltspunkt, bei der Prüfung, ob der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern geworden wäre, von einem an die Einkommensgrenzen des § 51 Abs. 2 BVG gebundenen Lebensunterhalt auszugehen. § 51 BVG ist vielmehr ausschließlich als eine den gestiegenen Lebenskosten angepaßte Anrechnungsvorschrift anzusehen und darum erst dann anzuwenden, wenn feststeht, daß die Eltern ihren mutmaßlichen Ernährer, der in ausreichendem Maße zu ihrem Lebensunterhalt hätte beitragen können, verloren haben. Diese Rechtsauffassung kommt auch unzweideutig in der Begründung zum 1. NOG zum Ausdruck. Dort ist hervorgehoben, daß das Tatbestandsmerkmal "für die Dauer der Bedürftigkeit" entfalle. Gerade diese Formulierung sei in der Vergangenheit oft als anstößig empfunden worden, wenn damit die Ablehnung der Elternversorgung begründet wurde. Hinzukomme, daß sie rechtlich bedeutungslos sei, da nach § 50 (§ 51 des Gesetzes) das Nettoeinkommen auf die Elternrente anzurechnen sei (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1239, S. 30 zu § 49). Wäre die Auffassung des LSG zutreffend, so würde jeder Berechtigte, der über ein Einkommen von 72,50 DM verfügt, von der Elternversorgung ausgeschlossen sein, obwohl das Gesetz - bei Bejahung der Ernährereigenschaft - in diesem Fall eine Elternrente von 72,50 DM vorsieht.

Das LSG hat somit § 50 BVG aF dadurch verletzt, daß es den Anspruch der Klägerin auf Elternrente versagt hat, weil bei ihrem Renteneinkommen von wenigstens 96,80 DM im Rahmen der Einkommensgrenze des § 51 Abs. 2 BVG von 145,-- DM kein Raum für einen Unterhaltsbeitrag des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sohnes hätte sein können, der die Hälfte dieses Betrages erreichte. Es hätte prüfen müssen, ob der Sohn Heinrich in der Lage war, einen dem Renteneinkommen entsprechenden Betrag beizusteuern. Da das angefochtene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruht, war es aufzuheben. Die Revision ist im Sinne des Antrags auf Zurückverweisung begründet. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil die erforderliche Feststellung, ob der Sohn Ernährer der Klägerin geworden wäre nicht in zutreffender Weise getroffen ist. Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß nach dem 2. NOG das Erfordernis der Ernährereigenschaft nicht mehr Voraussetzung für den Anspruch auf Elternrente ist (vgl. § 50 BVG nF). Der Anspruch ab 1. Januar 1964 ist in dem anhängigen Verfahren zu berücksichtigen, da ihn der Wegfall des Erfordernisses der Ernährereigenschaft nicht zu einem neuen Anspruch macht, der gemäß Art. VI § 1 Abs. 2 des 2. NOG nur auf Antrag festzustellen wäre (vgl. auch BSG in SozR BVG § 57 Nr. 6 Ca 3).

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

